

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Studie: Entscheiden die Finanzämter willkürlich? 28

Verlust der Gemeinnützigkeit: Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung 28

VEREINSRECHT

Vereinsgaststätten sollten für Vereinsmitglieder sein 29

DATENSCHUTZRECHT

Countdown zur Datenschutzgrundverordnung – Alles neu macht der Mai 30

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Kann eine Mitgliederversammlung elektronisch durchgeführt werden? 31

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Studie: Entscheiden die Finanzämter willkürlich?

Eine Studie der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V. hat gezeigt, dass verschiedene Finanzämter identische Sachverhalte unterschiedlich behandeln. Dem Verein ging es in der Studie vor allem um die gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung der politischen Willensbildung wie etwa in den Fällen von attac (wir berichteten über die neueste Entwicklung in [NPR 2017, 47](#)) und BUND ([NPR 2017, 76](#)).

Fiktive Vereinssatzungen eingereicht

Zur Durchführung der Studie reichte die Allianz Satzungen von drei fiktiven Vereinen bei insgesamt 400 Finanzämtern deutschlandweit ein. Den Finanzämtern wurde nicht offen gelegt, dass es sich um eine Studie handelte. Vielmehr wurden zugleich fiktive Ansprechpartner benannt. In allen Fällen beantragte die Allianz, die Satzung jeweils daraufhin zu überprüfen, ob der Verein als gemeinnützig anerkannt werden könne.

Bei den fiktiven Gründungen handelte es sich um folgende Vereine: „Musik ist Leitkultur“ (Förderung von Kunst und Kultur unter Einsatz für ein Bundesgesetz zur Finanzierung von Musikschulen), „Europäische Demokraten“ (Einsatz für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung und für eine Europäische Union nach dem föderalen Muster der Bundesrepublik Deutschland) sowie „Farbiges Deutschland“ (Einsatz gegen die Diskriminierung im Berufsleben aufgrund der Hautfarbe).

Zu viel politische Lobbyarbeit?

Antworten auf die Anfragen erhielten die Studienverantwortlichen von weniger als der Hälfte der angeschriebenen Finanzämter. Der relativ geringe Rücklauf geht wohl vor allem auf das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zurück, das den Finanzämtern die Beantwortung untersagte, nachdem es von der Studie Kenntnis erlangt hatte. Laut der Studie erkannten die Finanzämter „Musik ist Leitkultur“ in 48 Prozent der Fälle, „Europäische Demokraten“ in 70 Prozent und „Farbiges Deutschland“ in 42 Prozent der Fälle als gemeinnützig an.

Die Ablehnungsgründe seien unterschiedlicher Art gewesen, zumindest im Fall des auf Erlass eines Musikschul-Finanzierungs-Gesetzes gerichteten Vereins „Musik ist Leitkultur“ jedoch überwiegend mit dem Betreiben von Lobbyarbeit und der Einflussnahme auf die politische Willensbildung begründet worden.

Sind nicht alle Vereine vor dem Gesetz gleich?

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist vom Bund gesetztes Recht. Der Bund hat daher gegenüber den Ländern eine gewisse Weisungsbefugnis. Im Regelfall werden aufkommende Zweifelsfragen zwischen Bundes- und Länderverwaltungen abgestimmt und durch sog. BMF-Schreiben zur gleichmäßigen Anwendung durch die einzelnen Finanzämter veröffentlicht. Die Bürger und Vereinigungen von Bürgern haben auf eine Gleichbehandlung gleicher Fälle ja einen Anspruch - sie alle sind laut Grundgesetz vor dem Gesetz gleich.

Vor diesem Hintergrund ist eine unterschiedliche Behandlung ein- und desselben Sachverhalts, so wie ihn die Studie zutage gefördert hat, bedenklich. Es wäre daher darüber nachzudenken, eine bundesweit einheitliche Stelle für die Entscheidung über steuerbegünstigte Zwecke zu schaffen. Unbekannt ist das im internationalen Vergleich

nicht: Andere Länder wie etwa die USA haben zentral zuständige Behörden. Und auch im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht findet sich ein Verweis auf eine zentral zuständige Behörde (vgl. zur Frage, ob Turnierbridge gemeinnützig ist: [NPR 2017, 46](#)). Eine Zentralbehörde für sämtliche Anerkennungsverfahren wäre daher zwar neu, aber kein Fremdkörper im deutschen Recht.

HINWEIS: Die Schaffung einer zentral zuständigen Anerkennungsbehörde ist aufgrund der dafür notwendigen Gesetzes- und Verwaltungsänderungen in nächster Zeit realistischere allerdings nicht zu erwarten. Daher gilt: Insbesondere politisch aktive Vereine (wie in der beschriebenen Studie) haben auf eine besonders sorgsame Satzungsgestaltung Wert zu legen.

Die gute Nachricht ist: Es finden sich für die meisten Vereinszwecke entsprechende steuerbegünstigte Zwecke in der Abgabenordnung (AO). Mit etwas Formulierungsgeschick und Argumentation gegenüber der Finanzverwaltung lässt sich somit auch allgemeinpolitisches Engagement regelmäßig steuerlich fördern, auch wenn sich das Engagement stets auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit zu richten hat. Eine rein politische Aktivität, insbesondere eine solche, die bestehende Parteien unterstützt, ist hingegen gemeinnützigkeitsrechtlich nicht anererkennungsfähig. Für Parteien existieren nämlich gesonderte Steuerbegünstigungen, die nicht durch das Gemeinnützigkeitsrecht unterlaufen werden dürfen.

„Engagiert euch – nicht? Wie das Gemeinnützigkeitsrecht politisches Engagement erschwert“ - Eine empirische Untersuchung der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V., 22.03.2018

Verlust der Gemeinnützigkeit: Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung

Die Entscheidung der Essener Tafel, nur noch Bedürftige mit deutschem Pass zu versorgen, hatte deutschlandweit für Diskussionen gesorgt. Eine rechtliche Dimension bekam der Fall, nachdem die Kleinpartei „Allianz Deutscher Demokraten“ (ADD) kürzlich Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung stellte.

Beschränkung der Neuaufnahme auf deutsche Staatsangehörige

Der Verein „Essener Tafel e.V.“ sammelt, wie auch die übrigen deutschlandweit tätigen Tafeln, Lebensmittel und verteilt diese an Bedürftige. Aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Nachfrage und des Ausländeranteils unter den Empfängern der Tafel von 75 Prozent hatte sich der Vorstand dazu entschieden, nur noch Bedürftige mit deut-

schem Pass als „Neukunden“ aufzunehmen. Ein Grund für diese Entscheidung sei auch gewesen, dass sich ältere sowie alleinerziehende Leistungsempfängerinnen vermehrt durch aggressive Ausländer in den Warteschlangen belästigt gefühlt hätten. Die Entscheidung hatte für hitzige Debatten an Stammtischen und in der Politik gesorgt.

Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung

Die türkischstämmige und offenbar AKP-nahe Partei ADD nutzte die Gelegenheit zur eigenen Profilierung: Sie will ein eigenes Bedürftigenhilfswerk für Muslime aufbauen; gleichzeitig stellte sie Strafanzeige gegen den Vorstand der Essener Tafel. Aufgrund der Beschränkung auf die deutsche Nationalität sei der Tafel die Gemeinnützigkeit zu entziehen. Da der Verein bereits die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit verloren, aber dennoch die daraus erwachsenden Steuervorteile genossen habe, hätten sich die Verantwortlichen zudem der Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Die Strafanzeige soll die Überprüfung des Sachverhalts und den Entzug der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

Gemeinnützigkeit der Essener Tafel in Gefahr?

Ob die Essener Tafel tatsächlich ihre Gemeinnützigkeit gefährdet oder die Vorstandsmitglieder sich gar der Steuerhinterziehung strafbar gemacht haben, ist allerdings mehr als fraglich. So ist zwar richtig, dass sich ein gemeinnütziger Verein der Förderung der Allgemeinheit verschreiben und daher grundsätzlich alle Menschen gleich fördern muss. Allerdings kann es auch immer sachliche Gründe geben, die eine bevorzugte Förderung bestimmter Personengruppen rechtfertigen (zur Frage einer Geschlechterdifferenzierung siehe [NPR 2017, 76](#)). Ein solcher sachlicher Grund könnte mit der Begrenztheit der Lebensmittel und dem bereits erhöhten Ausländeranteil durchaus vorliegen.

Mildtätigkeit erfordert keine Förderung der Allgemeinheit

Daneben ist zu bedenken, dass die Tafeln meist wegen ihrer mildtätigen Arbeit steuerbegünstigt sind, die gar keine

Förderung der Allgemeinheit verlangt. Die Verfolgung mildtätiger Zwecke setzt lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen voraus; die Förderung der Allgemeinheit ist in diesen Fällen gerade nicht erforderlich.

Steuerhinterziehung bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Ein Entzug der Gemeinnützigkeit scheint somit für die Essener Tafel vorerst nicht zu drohen. Damit ist auch eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung nicht zu befürchten. Sie käme sowieso nur für diejenigen Vorstände in Betracht, die von den fehlenden Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung wussten und diese dennoch in Anspruch genommen haben.

HINWEIS: Presseberichten zufolge sieht das auch die Staatsanwaltschaft so. Die Anzeige wird damit keine Folgen für die Essener Tafel haben. Grundsätzlich ist der Verlust des steuerbegünstigten Status aber eine große Gefahr für Nonprofit-Organisationen. Zum einen versiegen so Einnahmequellen wie etwa Spenden und fallen Steuern für wirtschaftliche Betätigungen an. Im schlechtesten Fall kommt es außerdem zu einer Nachversteuerung von Einnahmen rückwirkend für bis zu 10 Jahre. Vielfach führt dies zur Insolvenz der Organisation, da entsprechende Gelder schon allein aufgrund des zeitnahen Mittelverwendungsgebots nicht vorgehalten werden dürfen. Schlimmstenfalls haften die (auch früheren) Vorstände für die Steuerschulden, sollte der Verein diese nicht begleichen können.

Die Essener Tafel hat die Beschränkung des Neukundenkreises übrigens mittlerweile wieder aufgehoben, da der Anteil ausländischer Kunden zurückgegangen sei. Sollte es in Zukunft erneut zu Engpässen in der Versorgung kommen, wolle man zunächst Alleinerziehende, Familien mit minderjährigen Kindern und Senioren aufnehmen – unabhängig von ihrer Herkunft.

Partei stellt Strafanzeige gegen Essener Tafel - wegen Steuerhinterziehung, Focus online, 03.03.2018

VEREINSRECHT

Vereinsgaststätten sollten für Vereinsmitglieder sein

Insbesondere Sportvereine verfügen meist über Räumlichkeiten, die sie einem Gastronomen zum Betrieb einer Vereinsgaststätte vermieten. Sieht der Mietvertrag vor, dass sich der gastronomische Betrieb überwiegend an die Vereinsmitglieder zu richten habe, so sollten die Betreiber dies beachten. Andernfalls kann ihnen gekündigt werden, wie nun das Landgericht (LG) Köln im Fall eines Tennisvereins entschied.

(Unter-)Mietvertrag zwischen Verein und Betreiber

Der betroffene Verein hatte die Räumlichkeiten, die neben der Gaststätte auch eine Wohnung im Dachgeschoss des Clubhauses umfassten, von der Stadt Köln gemietet. In dem entsprechenden Mietvertrag hieß es, die Vermietung der Sportanlage insgesamt erfolge ausschließlich zu sportlichen Zwecken. Angebote für Speisen und Getränke sowie die Nutzung der Räumlichkeiten dürften sich daher ausschließlich oder zumindest weit überwiegend an Vereinsmitglieder richten. Zum Betrieb der Gaststätte schloss der Verein anschließend einen Untermietvertrag mit einem seinerzeitigen Vorstandsmitglied, das den Geschäftsbetrieb später in einer neu gegründeten GmbH übernahm.

Die Räume wurden laut Vertrag „ausschließlich zum Betrieb einer Vereinsgaststätte“ vermietet.

Kein Platz für Vereinsmitglieder?

Im Lauf der Zeit musste der Verein feststellen, dass vermehrt Sitzplätze durch Nichtmitglieder belegt waren. Nach einiger Verhandlung wurde zwar die Abtrennung einer reservierten „Player's Lounge“ vereinbart, doch entsprach diese nicht den Erwartungen an eine Vereinsgaststätte. So wurden die zunächst vorhandenen 100 Terrassenplätze zwar um 50 für Mitglieder reservierte erweitert, doch wurde der entsprechende Bereich nicht bestuhlt, sondern lediglich mit Bänken mit entsprechend geringer Sitzfreiheit

ausgestattet. Insgesamt ergab sich somit das Bild eines lediglich zusätzlichen Mitgliederbereiches, anstelle einer Vereinsgaststätte mit zusätzlicher Bewirtung von Nichtmitgliedern.

Mietvertrag sah eine Vereinsgaststätte vor

Diese Gestaltung entsprach nach Ansicht des LG Köln nicht dem geschlossenen Mietvertrag über eine Vereinsgaststätte. Schon vom Wortlaut her müsse sich das gastronomische Angebot primär an Vereinsmitglieder richten und dürfe lediglich um Nichtmitglieder erweitert werden. Nicht nur ergebe sich dies aus dem zwischen Verein und Betreiber geschlossenen Untermietvertrag, sondern auch aus dem Hauptmietvertrag zwischen dem Verein und der Stadt Köln. Dessen Inhalt müsse die Betreiberin auch

kennen, sei sie doch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses selbst noch Mitglied des Vorstands gewesen. Der Verein konnte den Untermietvertrag daher kündigen und die Herausgabe der Räumlichkeiten verlangen.

HINWEIS: Vereinsvorstände haben neben dem Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht auch noch das allgemeine Vertragsrecht zu beachten. Viele Vorstände übersehen leicht, dass ihre Organisation durchaus mit einem unternehmerischen Geschäftsbetrieb vergleichbar ist. Entsprechend sorgfältig sollten sie agieren und sich umfassend beraten lassen. Vereine mit Immobilienvermögen und (unter-)vermieteten Räumlichkeiten etwa sollten bei der Vertragsgestaltung die gewünschten Verwendungszwecke klar formulieren und entsprechende Kündigungsmöglichkeiten vorsehen.



LG Köln, Urteil vom 27.11.2017, Az. 10 O 101/17

DATENSCHUTZRECHT

Countdown zur Datenschutzgrundverordnung – Alles neu macht der Mai

Der 25.05.2018 rückt immer näher – und damit der Stichtag, an dem öffentliche und nicht öffentliche Einrichtungen sowie auch Nonprofit-Organisationen die Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bedingungslos erfüllen müssen. Die zweijährige Umsetzungsfrist ist dann nämlich abgelaufen. Gleichzeitig tritt das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft, das einige Aspekte des Datenschutzes ergänzend regeln wird, wie den Beschäftigtendatenschutz oder auch die Bestellpflicht für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Erweitertes Haftungsrisiko für verantwortliche Stellen

Den meisten NPOs dürften spätestens die in der Grundverordnung geregelten Bußgelder Schweißperlen auf die Stirn treiben. Denn dort, wo das alte Bundesdatenschutzgesetz noch maximale Bußgelder in Höhe von 50.000 bzw. 300.000 Euro vorgesehen hat, werden für Verstöße künftig Millionenbeträge fällig. Ob und inwieweit Aufsichtsbehörden solch drastische Sanktionen verhängen werden, bleibt abzuwarten.

Nicht anlassbezogene Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden sind zwar grundsätzlich nicht zu erwarten. Spätestens durch Beschwerden von Betroffenen jedoch müssen die Landesdatenschutzbeauftragten von Gesetzes wegen tätig werden. Nicht nur Bußgelder müssen die Konsequenz sein. Auch Vor-Ort-Kontrollen bis hin zur erzwungenen Abschaltung von datenverarbeitenden IT-Systemen können weitreichende Folgen für die sogenannten verantwortlichen Stellen haben.

Umfangreiche Maßnahmen zur Umsetzung erforderlich

Wer bereits früh angefangen hat, die Anforderungen der neuen Gesetzeslage umzusetzen, wird wissen, wie groß der Aufwand ist, alle für die Datenverarbeitung relevanten Systeme, Prozesse und letztlich auch Dokumente analysieren, überdenken, anpassen oder ersetzen zu müssen. Und keineswegs gesichert ist, ob man mit den Ergebnissen tatsächlich ab dem 25.05.2018 datenschutzrechtlich compliant ist, bieten doch viele Regelungen der DSGVO erheblichen Interpretationsspielraum. Nichtsdestotrotz arbeiten betriebliche Datenschutzbeauftragte und IT-Verantwortliche mit Hochdruck an Lösungen, um der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen zumindest so nah wie möglich zu kommen.

Kühlen Kopf bewahren

Was aber, wenn das Thema in Ihrer Organisation viel zu spät oder noch gar nicht angegangen wurde oder schlussendlich eingesehen werden muss, dass trotz aller Bemühungen die Ergebnisse der Umsetzung schlicht nicht ausreichen? Verfallen Sie nicht in Panik. Mit strategischen Überlegungen und vernünftigem Augenmaß kann man selbst in den wenigen verbleibenden Wochen noch etwas bewirken. Dabei gilt es, bloß nicht zu versuchen, alle identifizierten Brandherde gleichzeitig zu löschen.

Wichtigste Maßnahmen zur Ad-hoc-Umsetzung

Löschen Sie vielmehr zügig die Feuer, die auch für Außenstehende als erstes bemerkt werden können, oder welche die Kernpflichten betreffen:

1. Bestellung eines betriebl. Datenschutzbeauftragten

Soweit Ihre Organisation zehn Personen oder mehr mit der nicht nur gelegentlichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt, benötigen Sie einen Datenschutzbeauftragten. Auch eine externe Person kann diese Funktion übernehmen. Gleiches gilt, wenn in Ihrer Organisation weniger als zehn Personen sensible Informationen wie beispielsweise Gesundheitsdaten oder Informationen über die ethnische Herkunft, politische, religiöse oder weltanschauliche Meinungen oder Bekenntnisse verarbeiten.

2. Datenschutzerklärung der Website

Soweit Ihre Organisation eine Website (oder auch eine App) anbietet, benötigen Sie eine Datenschutzerklärung.

rung nach dem Telemediengesetz. Diese ist nunmehr nach den Vorschriften der DSGVO für die Betroffenen deutlich transparenter zu gestalten. Sie sieht beispielsweise erweiterte Informationspflichten vor hinsichtlich der Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, aber auch hinsichtlich der Betroffenenrechte, wie etwa das Widerspruchsrecht, das Auskunftsrecht oder das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

3. Sicherstellung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Mitgliederdaten oder der Spendenwerbung

Dringend sollten Sie Ihr „Kerngeschäft“ absichern: Wie können Sie die Verarbeitung von Mitgliederdaten weiterhin rechtssicher vornehmen? Wie ist künftig die Spendenwerbung zu handhaben? Eher in den selteneren Fällen benötigen Sie eine Einwilligung der Betroffenen. Oft gilt: Informieren Sie die Betroffenen schon bei Erhebung der Daten über die geplante Nutzung und über die Rechte als Betroffene in transparenter Art und Weise. Dann kann bereits im Rahmen der Durchführung des Rechtsverhältnisses mit dem Betroffenen eine Nutzung der Daten in erforderlicher Weise oder gestützt auf Ihre berechtigten Interessen zulässig sein.

4. Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge

Deutlich gestiegen ist der Umfang der Dokumentationspflichten, die Organisationen erfüllen müssen, um ihrer Rechenschaftspflicht für ein ordnungsgemäßes Datenschutzkonzept nachzukommen. Das Kerndokument ist dabei das Verzeichnis über die Datenverarbeitungsvorgänge in der Organisation, worunter gleichermaßen analoge wie systemgebundene, administrative

wie operative Tätigkeiten der Datenverarbeitung fallen. Listen Sie die eingesetzten IT-Systeme sowie die Prozesse der Verwaltung auf und benennen Sie die Kategorien und Zwecke der Datenverarbeitung wie auch die davon Betroffenen. Bilden Sie lieber etwas großzügigere „Verarbeitungspakete“, um den Aufwand zu minimieren, ein vollständiges Dokument zu schaffen. Im Nachhinein kann man die Verarbeitungsvorgänge immer noch enger erfassen.

HINWEIS: Auch wenn nur wenig Zeit bleibt, bis die DSGVO volle Geltung entfaltet – Sie haben noch die Möglichkeit, das datenschutzrechtliche Haftungsrisiko Ihrer Organisation deutlich zu mindern. Mit einer strukturierten Herangehensweise können grundlegende Pflichten der DSGVO auch kurzfristig umgesetzt werden. Übrigens: Auf den Websites der Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie mittlerweile zahlreiche Handreichungen und Musterdokumente.



EXKLUSIVES ANGEBOT FÜR NPR-LESER

Im Rahmen der neuen Anforderungen der DSGVO bieten wir Ihnen ein exklusives Angebot *bis einschließlich 25. Mai 2018*. Mit dem Code NPR-DSGVO erhalten Sie 50 Euro Rabatt auf eine Ersteinschätzung mit einem unserer Datenschutzexperten.

Melden Sie sich gern unter info@winheller.com oder telefonisch unter 069 / 76 75 77 80 für weitere Informationen.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Kann eine Mitgliederversammlung elektronisch durchgeführt werden? Die Vereinswelt beschränkt sich nicht auf den örtlichen Sport- oder Heimatverein, dessen Mitglieder die jährliche Mitgliederversammlung auch als Gelegenheit zum gemütlichen Beisammensein nutzen. Viele Vereine haben Mitglieder in ganz Deutschland (oder darüber hinaus) und entsprechende Schwierigkeiten, alle an der jährlichen Versammlung teilhaben zu lassen. Bei einigen Vereinen mag die Mitgliederzahl gar so hoch sein, dass schon keine Räumlichkeiten für eine Versammlung aller Mitglieder vorhanden sind. In der digitalisierten Welt von heute stellt sich damit die Frage, ob Vereine die elektronische Technik und das Internet nutzen können, um die Mitgliederbeteiligung zu erhöhen.

Virtuelle Mitgliederversammlung technisch möglich

In Frage kommen etwa die Einladung zur Versammlung sowie die Bereitstellung von Dokumenten im Vorfeld per

Kann eine Mitgliederversammlung elektronisch durchgeführt werden?

Internet, aber auch die Live-Übertragung samt Möglichkeit der Teilnahme an Abstimmungen. Rein technisch ist eine rein virtuelle Mitgliederversammlung durchaus denkbar, indem sich z.B. alle Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einer Internetseite einloggen und dort per (Video-) Chat diskutieren und durch entsprechende Tools auch bei Beschlussfassungen abstimmen. Bei einer Präsenzversammlung könnte die Auszählung von Stimmzetteln entfallen, indem die Mitglieder durch elektronische Hilfsmittel (wie eine Fernbedienung oder auch eine App) an Abstimmungen teilnehmen.

Möglichkeiten der Satzungsgestaltung

Während bei Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften gerade aufgrund der hohen Teilnehmerzahl solche Möglichkeiten explizit im Aktiengesetz verankert sind, fehlt es an entsprechenden Regelungen für den Verein. Hier gilt es, die Möglichkeiten der weitgehend freien Satzungsge-

staltung zu nutzen. Denn im Gegensatz zur Aktiengesellschaft können Vereine ihre Satzung sehr flexibel gestalten und sind nicht auf gesetzlich explizit zugelassene Gestaltungen angewiesen. Allerdings ist immer zu beachten, dass die individuellen Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben und etwa eine Wahlmanipulation oder die Teilnahme von Nichtmitgliedern ausgeschlossen sein müssen. Auch dem Schutz von Vereinsinterna und Mitgliederdaten sollte ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Vereine sollten die zahlreichen technischen Möglichkeiten für sich nutzen, um ihre Mitglieder zu informieren und deren Teilnahme an Beschlussfassungen zu fördern. Bei der hierfür meist zwingend notwendigen Satzungsänderung und Ausarbeitung von Geschäftsordnungen sollten sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen, um unwirksame Gestaltungen und schlimmstenfalls ungültige Beschlüsse und Wahlen zu vermeiden.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE RECHTMÄßIGKEIT LEBENSLANGER VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

- Carsten Morgenroth, Jena

Die lebenslange Vereinsmitgliedschaft ist ein insbesondere im Profifußball zunehmend beliebtes Element der Fankultur. Vor allem in den ersten Jahren steht einer erheblichen Zahlung durch das Mitglied aber kein entsprechender materieller Gegenwert gegenüber. Diese Risikoverlagerung zulasten des Mitglieds wird im Beitrag besprochen, konkret anhand des AGB-Rechts und des allgemeinen Vertragsrechts. Der Beitrag versteht sich zugleich als Fortentwicklung zur Frage, ob und ggf. inwieweit das AGB-Recht in Vereinsstrukturen anwendbar ist.

DER AKTUELLE STAND DER ANERKENNUNG LIECHTENSTEINISCHER RECHTSTRÄGER IN DEUTSCHLAND

- Alexandra Butterstein, Vaduz

Im Lichte der Globalisierung wächst auch im Rahmen der Vermögens- und Nachlassstrukturierung die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Gesellschaften i.S.v. Art. 54 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Aufgrund der Kleinstaatlichkeit des Fürstentums Liechtenstein sind grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit Gesellschaften „daily business“. Auch der liechtensteinischen Stiftung ist ein grenzüberschreitendes Wirken möglich. Dadurch sind diese im Vergleich zu Stiftungen anderer Rechtsordnungen stark im Ausland tätig. Schwierigkeiten, vor welche die liechtensteinischen Stiftungen immer wieder gestellt werden, treten typischerweise im Rahmen der Eröffnung von Bankkonten im Ausland auf. Die intransparente Gesamtsituation essenzieller Fragestellungen des Internationalen Privatrechts war Anlass für den Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht von Prof. Dr. Francesco A. Schurr an der Universität Liechtenstein, mit Unterstützung der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Liechtensteinischen Treuhandkammer und des Liechtensteinischen Bankenverbandes, das Forschungsprojekt „Liechtensteinische Gesellschaften im Internationalen Privatrecht“ durchzuführen. Es werden die derzeitigen Ergebnisse des Forschungsprojektes aufgegriffen, um den aktuellen Stand der Anerkennung liechtensteinischer Rechtsträger in der deutschen Rechtspraxis zu konkretisieren. Neben der Rechtsprechung wird ebenso die Erfahrung der in Interviews befragten Marktteilnehmer herangezogen und Empfehlungen für die Praxis gegeben.

DIE INLÄNDISCHE RECHTSFÄHIGE FAMILIENSTIFTUNG ALS NACHFOLGERIN IN GESELLSCHAFTSANTEILE: GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN IN DER ANWALTlichen PRAXIS (TEIL 2)

- Frank Grischa Feitsch, Berlin/Kerstin Linder, Berlin

Im Anschluss an ZStV 2018, 29 ff., folgen in Teil 2 – nach Vorstellung typischer Fallkonstellationen und Erläuterung erb-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Vorfällen in Teil 1 – nun die Gestaltungsüberlegungen zur Errichtung und Ausgestaltung der Familienstiftung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

| | | | |
|------------------------|---|---|---------------|
| 23.04.2018 | Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 03.05.2018 | Webinar: Vergütung in NPOs | Rechtsanwalt Benjamin Pfaffenberger wird im kostenlosen Webinar über verschiedene Themen der Entlohnung in gemeinnützigen Organisationen informieren. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits | Weitere Infos |
| 14.05.2018 | Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Köln umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 04.06.2018 | Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs | Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Dortmund neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie | Weitere Infos |
| 06.06.2018 | Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)* | Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 13.06.2018 | Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung* | Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in Köln die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungerrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss | Weitere Infos |
| 17.09. – 21.09.2018 | Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“ | Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrechts vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen | Weitere Infos |

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

| | | | |
|---------------------|--|--|---------------|
| 08.05.2018 | Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen | In diesem Kompaktseminar lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten und deren Realisierung kennen. Zudem erlernen die Seminarteilnehmer, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie man gezielt nach solchen sucht. Die Veranstaltung findet in Frankfurt am Main statt. | Weitere Infos |
| 16.05. – 18.05.2018 | Deutscher Stiftungstag 2018 | In Nürnberg findet Europas größter Stiftungskongress unter dem Motto „Update! – Stiftungen und Digitalisierung“ statt. In Podiumsdiskussionen, Workshops und Expertentalks kommen Stifterinnen und Stifter, Vorstände und Stiftungsmitarbeiter zusammen, um sich auszutauschen und sich zu vernetzen. | Weitere Infos |
| 30.05.2018 | Workshop – Markterfolg durch eindeutige Markenpositionierung | Die Wirkung einer Marke verankert sich im besten Falle in der Psyche der Spender, Fürsprecher und Multiplikatoren. Doch welche psychologischen Implikationen führen dazu, dass eine Marke im Gedächtnis des Markennutzers verankert wird? Diese Frage wird im Workshop in Essen beantwortet. | Weitere Infos |
| 30.05.2018 | Online-Fundraising | In diesem Tagesseminar in Mannheim erhalten die Teilnehmer einen umfangreichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Vermittelt wird, für welche Zwecke sich Online-Fundraising besonders gut eignet und wie eine Organisation aufgestellt sein muss, um online bestehen zu können. | Weitere Infos |
| 11.06.2018 | Einführung in das professionelle Fundraising | In Berlin findet das Kompaktseminar „Einführung in das professionelle Fundraising“ statt, in dem die Teilnehmer die Formen und Zielgruppen von Fundraising sowie die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten kennen lernen, um so erfolgreich Unterstützer für ihre Anliegen gewinnen zu können. Zudem wird auf die Themen Spenderbindung und strategisches Fundraising eingegangen, um Kenntnisse zu erlangen, die eine langfristige Bindung von Spendern und Sponsoren ermöglichen. | Weitere Infos |
| 27.6.2018 | Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen | In diesem Kompaktseminar in Hannover lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten kennen und erfahren, wie diese realisiert werden. In fünf Schritten erlernen die Teilnehmer, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie gezielt nach solchen gesucht werden kann. | Weitere Infos |
| 27.06. – 28.06.2018 | Projektmanagement in Stiftungen – Methoden zur Planung, Management und Evaluation | Der in Berlin stattfindende Workshop wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen und bringt den Teilnehmern anhand der vier Phasen Projektentstehung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation Methoden bei, die dazu beitragen können, Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu führen. | Weitere Infos |
| 03.07.2018 | Workshop – Warum Menschen spenden | Dieser Workshop in Hamburg beleuchtet die Hintergründe für Spendenentscheidungen sowie die unterschiedlichen Gebe-Logiken und erklärt die Beziehungen, die mit diesen verschiedenen Denklehren verbunden sind. Dabei soll vermittelt werden, wie diese Gebe-Logiken strategisch genutzt werden können, um Spender und Förderer für die eigene Organisation, Stiftung oder das eigene Unternehmen gewinnen zu können. | Weitere Infos |